

# Stadt Ludwigslust



## 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin"

nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Begründung

August 2016

## Begründung

zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das „Industriegebiet Garnison Techentin“

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1.	Rechtsgrundlagen .....	3
1.2.	Anlass der Änderung .....	3
1.3.	Planungsgrundlagen/Verfahren .....	3
<b>2.</b>	<b>Vorgaben übergeordneter Planungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bestand.....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Änderungen .....</b>	<b>6</b>
4.1.	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen.....	6
4.2.	Verkehrerschließung .....	6
4.3.	Löschwasserversorgung.....	6
4.4.	Technische Ver- und Entsorgung .....	7
4.5.	Grünflächen.....	7
4.6.	Nachrichtliche Übernahme .....	7
<b>5.</b>	<b>Umweltbelange .....</b>	<b>7</b>
5.1.	Einleitung .....	7
5.2.	Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen .....	8
5.3.	Änderungen von grünordnerischen Festsetzungen .....	8
5.4.	Bilanzierung des Baumersatz für die Streichung des Erhaltungsgebotes von Gehölzen.....	13
5.5.	nachrichtliche Übernahme: Ersatz im Zuge der Änderung der Erschließungsplanung .....	14
5.6.	Unterschreitung Waldabstand .....	14
5.7.	Hinweise zur Ersatzmaßnahme E.1.2.....	15
<b>6.</b>	<b>Artenschutz .....</b>	<b>15</b>
6.1.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	15
6.2.	Schutzgebiete und Objekte .....	18
<b>7.</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken.....</b>	<b>19</b>
7.1.	Auswirkungen.....	19
7.2.	Einwirkungen.....	20
<b>8.</b>	<b>Klimaschutz .....</b>	<b>20</b>
<b>9.</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung.....</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Städtebauliche Daten .....</b>	<b>20</b>
<b>11.</b>	<b>Hinweise.....</b>	<b>21</b>

Anlage 1: Übersicht durchgeführte Untersuchungen zur Kampfmittelbelastung

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 590),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.01.2015 (GVOBl. M-V S. 30 und 36),
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert.

### **1.2. Anlass der Änderung**

Wesentlicher Standortfaktor der gewerblichen Flächen auf ehemals militärisch genutzten Bereichen ist die Anbindung an die im Bau befindliche Autobahn A 14. Um größere, zusammenhängende Bauflächen unter Berücksichtigung der Lage und der geplanten Anbindung an die Autobahn A 14 anbieten zu können, sollen die Grünriegel zwischen den einzelnen Industriegebieten reduziert werden bzw. entfallen. Die Grünflächen sind an den Randbereichen anzugliedern.

Die innere Erschließung der einzelnen Industriegebiete soll entfallen, so dass eine variable Parzellierung und individuelle Erschließung ermöglicht werden kann.

Die beispielhaft dargestellte Bepflanzung von Einzelbäumen entlang der Erschließungsstraßen entfällt, da diese aufgrund der geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen nicht umsetzbar ist.

Die Höhenbegrenzung für die Gebäude ist zu prüfen.

### **1.3. Planungsgrundlagen/Verfahren**

Die Stadtvertreter der Stadt Ludwigslust haben auf ihrer Sitzung am 11.09.2013 beschlossen, den Bebauungsplan TE 7 zu ändern. Der Bebauungsplan TE 7 ist seit Juli 2007 rechtskräftig. Als Kartengrundlage dient die Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die Bestandsgebäude und -bäume sowie die befestigten Flächen wurden aus dem Luftbild bzw. der Flurkarte, die Flurstücksgrenzen und –nummern aus der aktuellen Flurkarte übernommen. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Ludwigslust, Flur 25 die Flurstücke 1/6, 1/7, 1/8, 1/14, 1/16, 1/40 (alle Teilgebiet 5), 1/22 (Teilgebiet 6), 1/38 (Trafo), 1/39 (Asphaltmischwerk) sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 1/41 (alle Teilgebiete 1-4). Die verkehrliche Anbindung an die B 191 umfasst die Flurstücke 1/29, 1/31 und 1/33. Der einbezogene Bereich der B

191 umfasst Teilflächen aus den Flurstücken 604/1 und 603/3 der Flur 3 Gemarkung Techentin.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes TE 7 wird begrenzt

nördlich	durch Brachflächen der ehemaligen Garnison Techentin,
südlich	durch das Betriebsgrundstück der Müllverbrennungsanlage; das mit einem Hangar bebaute Flurstück 1/10 und das mit einem Hangar bebaute Flurstück 1/17
östlich	durch den vorhandenen befestigten Betonweg
westlich	durch Brachflächen der ehemaligen Garnison Techentin und das Betriebsgrundstücke der Firma Happy Kies Sand Recycling GmbH & Co.KG

Das Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) findet Anwendung, wenn gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die geplanten Änderungen führen nicht zum Verlust des planerischen Grundgedankens für das Plangebiet und die angrenzenden Nutzungen.

- Es erfolgt keine Änderung des Geltungsbereiches.
- Die Haupteinschränkung und der Gebietscharakter als GI – Industriegebiet bleiben bestehen.

Durch die geplanten Änderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Des Weiteren ergeben sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 oder nach Landesrecht erforderlich machen. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen – keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.

Somit sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB gegeben.

Das Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 wird gemäß § 13 BauGB wie folgt durchgeführt:

- Es erfolgt eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert.
- Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans TE 7 besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1: 2.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Der 1. Änderung des Bebauungsplans wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

## **2. Vorgaben übergeordneter Planungen**

Die Stadt Ludwigslust gehört administrativ zum Landkreis Ludwigslust – Parchim. Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 39 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Wöbbelin, Warlow und Picher, im Osten die Gemeinde Groß Laasch und die Stadt Grabow, im Süden die Gemeinden Karstädt, Eldena und Grebs-Niendorf sowie im Westen die Gemeinde Alt Krenzlin.

Per 31.12.2014 hatte die Stadt Ludwigslust 12.243 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Glaisin, Hornkaten, Kummer, Niendorf, Techentin und Weselsdorf.

Nach dem **Landesraumentwicklungsprogramm M-V** vom 08.06.2016 (LEP M-V) ist die Stadt Ludwigslust als Mittelzentrum eingestuft und damit ein wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen, der weiter zu stärken ist.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP)** Westmecklenburg von August 2011 ist Ludwigslust als **Mittelzentrum** eingestuft und damit als Standort der Versorgung der Bevölkerung des Mittelbereiches, als regional bedeutsamer Wirtschaftsstandort und als Einkaufszentrum für den gehobenen Bedarf zu stärken und weiterzuentwickeln. Für den Wirtschaftsstandort Ludwigslust ist insbesondere von der Autobahn A 14 ein Entwicklungsschub zu erwarten.

Die Änderung des Bebauungsplanes folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung Landesplanung Westmecklenburg vom 13.07.2016 stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf keiner Genehmigung.

Die Entwicklungsvorgaben in dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigen eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend der Vorgaben aus übergeordneten Planungen.

### **3. Bestand**

Im Zeitraum nach 1992 wurden umfangreiche Abbrucharbeiten der bis dahin vorhandenen Gebäudekomplexe auf den ehemals militärisch genutzten Flächen vorgenommen. Fundamentreste, Betonbruch, Bauschutt und ähnliche Versiegelungen sind jedoch über den gesamten Plangeltungsbereich verteilt vorhanden.

Es entstanden Brachflächen die sich zum Teil als kleinteilige Biotope aus Magerrasen, Gehölzaufwuchs, Kiefernheide, Hochstaudenfluren, Vorwaldstadien, Ruderalflächen, Schuttflächen (Gebäude-, Beton- und Straßendeckenreste), mit inzwischen fortgeschrittene Sukzession, darstellen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hat sich im Teilgebiet 3 ein Asphaltmischwerk angesiedelt (Flurstück 1/39).

Das Plangebiet ist durch den Munitionsbergungsdienst (MBD) im Zuge der Begleitung bei Erdarbeiten beräumt worden. Teile wurden mit Hilfe einer Raupe abgezogen bzw. ausgekoffert. Gemäß Abschlussbericht vom 21.04.2008 wird die Fläche des Plangebietes im geografischen Informationssystem (GIS) des Munitionsbergungsdienstes unter der lfd. Nr. 466 geführt. Da keine systematische und flächendeckende Untersuchung und Beräumung auf Kampfmittel stattgefunden hat, erfolgte seitens des MBD keine Flächenfreigabe, obwohl die festgestellte Kampfmittelbelastung gegenwärtig keine Gefährdung darstellt. Da Kampfmittel-funde nicht ausgeschlossen sind, ist bei Nutzungsänderungen und Infrastrukturmaßnahmen eine Gefährdungsneubewertung durchzuführen.

Der Baumbestand im Plangebiet besteht nur zu einem geringen Umfang aus Bäumen, die dem Schutz des § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Diese Bestände konzentrieren sich auf den Bereich im Südwesten an der Trasse zum Kieswerk (jüngere Eichen / Birken) und den Norden mit 2 Alt-Pappeln und die, in einer Gruppe stehenden, bisher zum Erhalt vorgesehenen Eichen und Kiefern (Linde).

Da östlich, nordöstlich und südwestlich der Geltungsbereich an Waldflächen angrenzt, ist der 30,00 m Waldabstand zu berücksichtigen. Dieser wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die südöstlich angrenzende Thermische Abfallverwertungsanlage (TAV) Ludwigslust wurde 2006 in Betrieb genommen.

Die Aufschüttungen entlang der Straße Am Sandberg sind beräumt und wurden somit in der Planzeichnung nicht mehr dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer nach Bundesfernstraßengesetz festgesetzten Ortsdurchfahrt und grenzt mit Teilbereichen unmittelbar an die Bundesstraße 191 (B 191).

## **4. Änderungen**

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält die Änderung dieses Bebauungsplanes die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

### **4.1. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen**

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Höhenbegrenzungen werden geändert. Da im Rahmen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes die Teilgebiete 1, 2, 3, und 4 zusammengeführt werden, entfällt die bisherige Höhenstaffelung von max. 12 m für das Bau-  
feld 1, max. 20 m für die Teilgebiete 2 und 4 sowie max. 30 m für das Bau-  
feld 3: Für das neue Bau-  
feld wird nunmehr eine einheitliche max. Traufhöhe von 30 m festgesetzt. Diese neue Traufhöhe gilt ebenfalls für die Bau-  
felder 5 und 6.

Es wird davon ausgegangen, dass in dem Industriegebiet überwiegend große Werkhallen errichtet werden, für die eine max. Zweigeschossigkeit in den Bau-  
feldern 1 bis 6 festgesetzt wird.

Ergänzt wird, dass die im Punkt 2.2 des Teil B-Text zugelassene Ausnahmeregelung für die Höhe von technischen Anlagen (Schornsteine, Lüftungsanlagen, Kranbahnen u.a.) oberhalb der Gebäude auf max. 40 m beschränkt wird. Der Anteil darf einen Anteil von 20 % der jeweiligen Grundstücksfläche nicht überschreiten.

Um die bauliche Erweiterung aufgrund der Änderung der Grüngürtel zu ermöglichen, werden die Baugrenzen in den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 zusammengeführt. Die Begrenzung der unterschiedlichen Nutzung erfolgt zwischen den Teilgebieten 1 und 2 sowie 2 und 3, da hier jeweils unterschiedlichen Schalleistungspegel zugeordnet sind. Die Teilgebiete 3 und 4 werden zusammengefasst, da hier die gleichen Schalleistungspegel gelten.

Im Bereich der beiden unterirdischen Löschwasserbehälter wird die Baugrenze auf einen Abstand von 3,00 m vom Behälter verschoben. Um die Zugänglichkeit zu den Behältern zu sichern, sind die Überbauung mit Garagen und Carports sowie die Lagerung von Materialien nicht zulässig. Die Anordnung von Stellplätzen ist auf der Fläche möglich.

### **4.2. Verkehrserschließung**

Es entfallen die Stichstraßen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten in den Teilgebieten 1, 2 und 4. Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt jeweils direkt von den Planstraßen B (Am Sandberg) und C (Am alten Flugplatz).

### **4.3. Löschwasserversorgung**

Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist für ein Industriegebiet (GI) der Grundschutz an Löschwasser mit 192 m<sup>3</sup>/h (3.200 l/h) für einen Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen einen Umkreis von 300 m abdecken.

Die Löschwasserversorgung über 2 Stunden wird wie folgt abgesichert:

- über das öffentliches Wassernetz: Hydranten am Netz der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH 50 m<sup>3</sup>/h
- Löschwasserbehälter der Stadt Ludwigslust 145 m<sup>3</sup>/h

Summe: 195 m<sup>3</sup>/h entspricht 390 m<sup>3</sup> über 2 Stunden

Die Erstbefüllung erfolgt über Tankfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigslust.

Die weitere Befüllung nach Wasserentnahme erfolgt über das öffentliche Wassernetz der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH. Beide Löschwasserbehälter werden zur Befüllung an dieses Netz angeschlossen.

Hydranten werden in 100 bis max. 150 m Abständen, beginnend vom Löschwasser-behälter, entlang der Straßen errichtet. Die Hydranten sind an das öffentliche Wassernetz angeschlossen.

Die zwei dezentralen unterirdische Löschwasserbehälter mit jeweils werden unmittelbar an den Straßenkörper angegliedert. Der Behälter Nr. 1 wird etwa auf der Hälfte der Länge der Planstraße B und der Behälter Nr. 1 vor dem Wendekreis der Planstraße C angeordnet. Somit werden unter Einbeziehung der Hydranten die 300 m Umkreise für die Löschwasserversorgung abgesichert. Die Standorte der Behälter sind in die Planzeichnung übernommen worden. Die Standorte liegen außerhalb der Baugrenze. Für die Zugänglichkeit wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ludwigslust gesichert.

#### **4.4. Technische Ver- und Entsorgung**

Im Gebiet des Bebauungsplanes TE 7 wurden 2015 / 2016 durch den Abwasserzweckverband Fahlenkamp die öffentlichen Entwässerungsanlagen für die Schmutzwasserbeseitigung hergestellt.

Gemäß Generalentwässerungsplan des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp ist für das Gebiet des Bebauungsplanes TE 7 keine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 7 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp zu versickern oder anderweitig ordnungsgemäß zu beseitigen.

#### **4.5. Grünflächen**

Die Grüngürtel zwischen den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 sollen vollumfänglich in die Randbereiche verlagert werden. Damit konzentrieren sich die Planungen für Grünflächen auf die Baumpflanzungen innerhalb der Straßentrassen und den westlichen / nordwestlichen Randbereichen des Plangebietes.

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan unter Teil C zum Erhalt festgesetzten Bestandsgehölze innerhalb der Flächen werden unter oben genannten Aspekten als zu rodende Gehölze festgesetzt.

#### **4.6. Nachrichtliche Übernahme**

Im Westen liegt eine kleine Fläche des Plangebietes (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern betroffen) innerhalb der Grenzen des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan für den Kiessandabbau im Tagebau Karstädt Nordost vom 02.09.2002. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

### **5. Umweltbelange**

#### **5.1. Einleitung**

Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 13 Bau GB.

Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, daher enthält die Begründung den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die erforderlichen Aussagen der Vermeidung / Minimierung und die Bilanzierung der Änderungen.

Die Grüngürtel zwischen den Baugebieten sind unter dem Aspekt der Flächenbereitstellung in Industriegebieten als nicht realisierbar einzustufen, und sollen vollumfänglich in die Randbereiche verlagert werden. Damit konzentrieren sich die Planungen für Grünflächen auf die Baumpflanzungen innerhalb der Straßentrassen und den westlichen / nordwestlichen Randbereich des B-Plangebietes. Da es sich hierbei um eine reine Verlagerung handelt, ist hierfür eine Anpassung / Überarbeitung der Bilanzierung nicht erforderlich.

Die zum Erhalt festgesetzten Bestandsgehölze innerhalb der alte Grünfläche werden unter oben genanntem Aspekt als zu roden festgesetzt und sind gesondert zu bilanzieren (Einzelbäume mit §18 Status nach Kompensationserlass bzw. Flächen entsprechend der Hinweise zur Eingriffsregelung).

Der vorgenannten zusätzlichen Eingriffe in Biotope, Boden und Landschaftsbild sind aufgrund der Dauerhaftigkeit der Planung nachhaltig, aber nicht erheblich. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszugleichen und soweit möglich zu mindern und zu vermeiden.

## **5.2. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen**

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des B-Plans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren.

1. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zu lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
2. Bestandsgehölze dürfen auch im Kronentraufbereich (Kronentraufe +1,5m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
3. Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser, u.a. Abwasser, darf ungereinigt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. Vorkehrungen zur Vermeidung sind überwiegend technischer Natur.

### Planungsalternativen

Die bauliche Nutzung der geplanten Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleibt erhalten. Durch die Rechtskraft und den räumlichen Zusammenhang (Autobahnanschluss) ist der Standort alternativlos. Die Änderung erhöht die Nutzungsmöglichkeit und Variabilität der Flächen entscheidend.

Insofern kommt unter Vermeidungsaspekten eine Diskussion von Standortalternativen nicht in Betracht. Das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist jedoch weiterhin bei der Ausgestaltung des Vorhabens, bei der Planung der konkreten baulichen Nutzung, anzuwenden.

## **5.3. Änderungen von grünordnerischen Festsetzungen**

(Baumersatz siehe 5.4)

### Erhaltungsgebote

Da entsprechend Abstimmungen zur Erschließungsplanung (Büro Kriedemann) mit der Unteren Naturschutzbehörde die Ablagerung von Boden in der Flächen M4 / M5 zulässig ist, dies aber nur bei Rodung einzelner jüngerer Gehölze in der Fläche M5 möglich ist, ist die Festsetzung zu präzisieren.

Festsetzung

Alle vorhandenen Gehölze innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind zu erhalten.

I. 11.1

Festsetzungen 11.1.1-2 bleiben unverändert

I. 11.2

I.11.2.1 Maßnahme M 2 Angepasst entsprechend Erschließungsplanung Büro Kriedemann

Festsetzung

Entlang der Erschließungsstraße B sind einseitige und entlang der Planstraße C beidseitige Baumpflanzungen vorzunehmen. Es sind einheimische, standortgerechte Laubbäume z. B. Sand-Birke (*Betula pendula*), Stiel- Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Q. petraea*) der Qualität Hochstamm, Alleebaum, 3x v., 14 - 16 cm StU. zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind, unter Berücksichtigung von Zufahrten, im Abstand von maximal 15 m vorzunehmen. Dabei sind unversiegelte Baumschreiben von mind. 9 m<sup>2</sup> zu gewährleisten.

I.11.2.2 Maßnahme M3 Angepasst entsprechend Erschließungsplanung Büro Kriedemann und kleinflächige Präzisierung

Für eine bessere Erschließung des Flurstücks 1 / 41 ist ein Bereich von 20m Breite in Verlängerung der Privatstraße zu Happy Kies von Bepflanzungen freizuhalten und jährlich zu mähen.

Festsetzung

Innerhalb der 20 m breiten Flächen sind vierreihige Heckenpflanzungen mit beidseitigem je 3 m breitem Krautsaum auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Alle 25 m ist ein Baum 1. bzw. 2. Ordnung als Überhälter vorzusehen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Forstsämlinge, 2 - 3 j. v., 50 - 80 cm und leichte Sträucher, 70 - 90 cm verschult. Der Krautsaum ist in den ersten drei Jahren jährlich zu mähen und dann der freien Sukzession zu überlassen. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,00 m zu pflanzen. Im Jahr der Pflanzung sind die Pflanzflächen vorher im Frühjahr zu mähen und zu fräsen sowie Gründüngerpflanzen einzusäen. Mit einem Schutzzaun sind die Hecken gegen Wildverbiss zu schützen. Auf dem 10 m breiten, der Hecke vorgelagerten Streifen wird Bodenmaterial aus den Erdwällen seitlich der Erschließungsstraße bis zu einer Höhe von 2 m aufgeschüttet (1.690 m<sup>3</sup>).

Auf den Restflächen sind Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.

Ein Bereich von 20m Breite in Verlängerung der Privatstraße zu Happy Kies ist von Bepflanzungen und Artenschutzmaßnahmen freizuhalten und jährlich zu mähen.

Bäume 1. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 80 cm):

6 Stk. Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

6 Stk. Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Bäume 2. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 80 cm):

7 Stk. Sand-Birke (*Betula pendula*)

8 Stk. Espe (*Populus tremula*)

7 Stk. Sal-Weide (*Salix caprea*)

6 Stk. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher (leichte Sträucher, 2 - 3 Triebe, 70 - 90 cm):

745 Stk. Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

740 Stk. Schlehdorn (*Prunus spinosa*)

745 Stk. Hunds-Rose (*R. canina*)  
 745 Stk. Bibernell-Rose (*R. pimpinellifolia* = *R. spinosissima*)  
 745 Stk. Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)

I.11.2.3 Maßnahme M4 Flächenverschiebung, Angepasst entsprechend Erschließungsplanung Büro Kriedemann, Ergänzung entsprechend zulässiger Bodenablagerungen.

Die Grüngürtel zwischen den Baugebieten (M4- Gesamt 13.030,0 m<sup>2</sup>) sollen vollumfänglich in die Randbereiche verlagert werden. Damit konzentrieren sich die Planungen für Grünflächen auf die Baumpflanzungen innerhalb der Straßentrassen und den westlichen / nordwestlichen Randbereich des B-Plangebietes. (M5 mit angelagerten Flächen M4.1-3 ) Dabei werden die Flächen M4.1 und M4.2 mit Ihrer Breite von 20m direkt an die M5 angelegt und die zusätzliche Fläche ermittelt. Daran angelagert wird die Fläche M 4.3 abzüglich der zusätzlichen Flächen aus M 4.1-2 neu. Aufgrund der größeren Länge und der Flächenabzüge ergeben sich 11,5m als neue Breite für die Fläche M 4.3.

Der Ersatz der Flächen zum Erhalt ist wie folgt geregelt:

Da in den Flächen mit Erhaltungsgebot von M 4.1 und M 4.3 nur Bäume zu roden waren (Ersatz nach Baumkompensation) sind diese in der M 4.1 durch 15 Schwarzpappeln, und in der M 4.3 durch 12 Sandbirken in der Pflanzqualität StU 16-18 cm zu ersetzen. (Bilanz siehe Punkt 5.5) In der M 4.2 ist die Rodung des zum Erhalt festgesetzten Jungwuchs Flächengleich durch die Anpflanzung von Sträucher zu ersetzen.

Flächenübersicht durch die Lageverschiebung:

Fläche	Abplaggen	Anpflanzgebot	Erhaltungsgebot	Maßnahmenfläche	Zusätzlich Abplaggen Ergänzung a	Zuzüglich Anpflanzgebot Ergänzung b	Pflanzgebot für Erhalt
M 4.1 4.756 m <sup>2</sup>	2.041 m <sup>2</sup>	1.590 m <sup>2</sup>	833 m <sup>2</sup>	292 m <sup>2</sup>			
M 4.1 neu 5.023	2.041 m <sup>2</sup>	1.590 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	292 m <sup>2</sup>	79 m <sup>2</sup>	188 m <sup>2</sup>	833m <sup>2</sup>
M 4.2 4.750 m <sup>2</sup>	2.083 m <sup>2</sup>	2.384 m <sup>2</sup>	283 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
M 4.2 neu 5.084 m <sup>2</sup>	2.083 m <sup>2</sup>	2.384 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	79m <sup>2</sup>	255 m <sup>2</sup>	283 m <sup>2</sup>
M 4.3 3.524 m <sup>2</sup>	1.770 m <sup>2</sup>	1.057 m <sup>2</sup>	697 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
M 4.3 neu 2.923 m <sup>2</sup>	1.612 m <sup>2</sup>	614 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			697 m <sup>2</sup>

Mit der Flächenübersicht kann der Nachweis des Mengen- und Maßnahmenausgleiches nach dem Verschieben der Flächen (Maßnahmen M1-M5) zur Erhaltung der Kompensationsflächenäquivalent - Gleichheit zum GOP von 2007 mit 70.330,96 KFÄ erbracht werden.

Die Bilanzübersicht des GOP behält vollumfänglich seine Gültigkeit.

<b>Gesamtbilanz Eingriff</b>	<b>591.319,91 m<sup>2</sup> KFÄ</b>
<b>Ausgleich M1-5</b>	<b>70.330,96 m<sup>2</sup> KFÄ</b>
<b>Ersatzmaßnahmen</b>	<b>308.874,25 m<sup>2</sup> KFÄ</b>
<b>verbleibendes Defizit</b>	<b>212.114,70 m<sup>2</sup> KFÄ</b>

Übersicht aus dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan der Stadt Ludwigslust TE 7 „Industriegebiet Garnison Techentin“ Stand Sitzung 11. Mai 2007

#### Festsetzung

Abschnittsweise, gruppenweise Bepflanzungen mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern (je 6 Sträucher und 3 Forstsämlinge). Es sind heimische standortgerechte Gehölze in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Forstsämlinge,

2 - 3 j. v., 50 - 80 cm und leichte Sträucher, 70 - 90 cm verschult. Im Jahr der Pflanzung sind die Pflanzflächen vorher im Frühjahr zu mähen und zu fräsen sowie Gründüngerpflanzen einzusäen. Mit einem Schutzzaun sind die Pflanzungen gegen Wildverbiss zu schützen.

Auf dem 20 m breiten, der Hecke vorgelagerten Streifen sind Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.

Die Verbringung von Boden entsprechend Erschließungsplanung ist zulässig.

Bäume 1. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 80 cm):

24 Stk. Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

24 Stk. Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Bäume 2. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 80 cm):

28 Stk. Sand-Birke (*Betula pendula*)

12 Stk. Espe (*Populus tremula*)

12 Stk. Sal-Weide (*Salix caprea*)

14 Stk. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher (leichte Sträucher, 2 - 3 Triebe, 70 - 90 cm):

36 Stk. Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

36 Stk. Schlehdorn (*Prunus spinosa*)

78 Stk. Hunds-Rose (*R. canina*)

36 Stk. Bibernell-Rose (*R. pimpinellifolia* = *R. spinosissima*)

42 Stk. Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)

In der Fläche mit Anpflanzgebot von Bäumen sind auf 833 m<sup>2</sup> in der M 4.1 15 Schwarzpappeln, und auf 697 m<sup>2</sup> in der M 4.3 12 Sandbirken in der Pflanzqualität Hochstamm 3x verpflanzt StU 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

In der Fläche mit Anpflanzgebot von Sträuchern sind auf 283 m<sup>2</sup> in der M4.2 in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m 125 Sträucher zu je 25 St entsprechend Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

I.11.2.4 Maßnahme M5 Angepasst entsprechend Erschließungsplanung Büro Kriedemann, Ergänzung entsprechend zulässiger Bodenablagerungen. Für die Frühe Segge erfolgt eine Kartierung im April / Mai 2014.

Bei Vorkommen erfolgt die Umsetzung auf die gleichzeitig zu bestimmende Fläche Ende Juni 2016.

#### Festsetzung

Das stark beeinträchtigte, vorhandene Kleingewässer ist wieder herzustellen. Die Verfüllung mit Sand ist zu entfernen und ca. 20 m bis 30 m seitlich aufzutragen. Der Aushub ist auf mögliche Abfallablagerungen und Schadstoffe zu untersuchen. Abfälle und schadstoffbelasteter Aushub sind fachgerecht zu entsorgen. Im Gewässer sind in südwestlicher Richtung die Uferböschungen flachauslaufend auszubilden.

Auf der Fläche wird Bodenmaterial aus den Erdwällen seitlich der Erschließungsstraße bis zu einer Höhe von 4 m aufgeschüttet (4.270 m<sup>3</sup>). Auf den übrigen Flächen sind Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust sind Bestände der gefährdeten Frühen Segge (*Carex praecox*) aus dem überplanten Bereich in die Maßnahmenfläche M 5 umzusetzen. Zuvor sind die Flächen auf aktuelle Vorkommen zu kontrollieren.

Beim Bodenaushub sind folgende Auflagen der Wasserbehörde zu beachten:

- Der zur Wiederherstellung des Kleingewässers anfallende Aushub ist einer Untersuchung und Bewertung zuzuführen, da nach dem Bundesbodenschutzgesetz beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

- Vor einer Aufbringung des Materials auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist vorab eine Untersuchung und Beurteilung auf dessen Geeignetheit (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV) und Nützlichkeit (Düngerecht) durchzuführen.
- Der Inhalt der Untersuchung nach BBodSchV bezieht sich auf die Angabe der Bodenart, dem Gehalt an organischer Substanz und der Ermittlung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4, die hierbei 70 % dieser nicht überschreiten dürfen.
- Die Beurteilung nach Düngerecht richtet sich nach dem Zweck der Materialaufbringung (Bodenverbesserung/Geländeerhöhung), einschließlich u.a. der Ermittlung des Ton-, Kalk- und Humusgehaltes und ist von der LFB -zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung in Rostock- (Ansprechpartner Herr Dr. Kape, Tel.: 0381/2030770) durchzuführen.

I.11.2.5.Festsetzung bleibt unverändertI.11.2.6Festsetzung bleibt unverändertI.11.3.Festsetzung bleibt unverändert

lfd. Nummer der Teilfläche und Art der Nutzung	eingriffsrelevante Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamteingriff in m <sup>2</sup> KfA	Kompensationsflächenäquivalent je m <sup>2</sup> Industrie- bzw. Straßenfläche
Straße	18.797	28.680	1,53
GI-1	30.031	116.990	3,89
GI-2	45.808	174.118	3,80
GI-3	44.282	136.767	3,09
GI-4	32.979	125.154	3,79
GI-5	51.033	0	0,00
GI-6	9.722	12.003	1,23
Gesamt	232.752	593.713	

III. 9. und 11.Festsetzungen bleiben unverändert

Nachfolgend Kurzzusammenfassung aller Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

E 11.1 Maßnahme E1.1-1.2 Erstaufforstung

E 1.1 Gemarkung Ludwigslust, Flur 33, Flurstück 170/1 Wald 3,7 ha davon 1/3 sukzessiv.E 1.2 Gemarkung Techentin, Flur 1, Flurstück 531/2 Wald 2,2 ha

E 11.2 Maßnahme E2.1-2.3 Nutzungsextensivierung und Wiederherstellung geschützter Trockenrasenstandorte

E 2.1 Gemarkung Ludwigslust, Flur 25, Flurstück 1/23 Trockenrasen 6,971 haE 2.2 Gemarkung Ludwigslust, Flur 25, Flurstück 1/23 Pflanzungen auf 10% der 6,971 haE 2.3 Gemarkung Techentin, Flur 2, Flurstück 520 Ackerfläche umwandeln

E 11.3 Maßnahme E3 Trockenrasen und Anpflanzungen

Gemarkung Ludwigslust, Flur 12, Flurstück 1/11 Trockenrasen und Pflanzungen

E 11.4 Ökokonto der Stadt Ludwigslust für Fehlmaßnahmen

Erstaufforstungen, Gewässermaßnahmen, Pflanzungen

#### 5.4. Bilanzierung des Bauersatz für die Streichung des Erhaltungsgebotes von Gehölzen

##### III. 12. Baumschutzsatzung entfällt ersatzlos

Alt: „Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Bäumen im Rahmen der Bauausführung nicht vermeidbar, ist entsprechend der Regelungen des §26 des Landesnaturschutzgesetzes M-V bzw. der Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigslust zu verfahren.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Bäumen im Rahmen der Bauausführung nicht vermeidbar, ist entsprechend der Regelungen des §26 des Landesnaturschutzgesetzes M-V bzw. der Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigslust zu verfahren.

Nach den Neuregelungen des Baumschutzes durch den § 26 und § 26a des Landesnaturschutzgesetzes M-V unterliegen Gehölze ab Stammumfang 100 cm dem gesetzlichen Schutz und der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust.

Für den vorhandenen Einzelbaumbestand gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigslust, da für die betroffenen Bäume die Bestimmungen zum Baumschutz strenger sind, als die der Neuregelungen des Landesnaturschutzgesetzes M-V. Für die Gehölze die nach der geltenden Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigslust vom 21.05.2005 geschützt sind, ist bei Abnahme ein Ausgleich entsprechend Baumschutzsatzung in Abstimmung mit der Stadt Ludwigslust zu erbringen. Die Gehölze sind auf der Planzeichnung dargestellt.“

Der Erhalt von Bestandsgehölze innerhalb der Teilgebiete wird, unter dem Aspekt der Flächenbereitstellung in Industriegebieten und des bei weiterer Entwicklung auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktes, als nicht realisierbar eingestuft. Die Bäume sind unmittelbar nach Rechtskraft, unter Beachtung der gesetzlich zulässigen Fristen, zu roden.

Die zum Erhalt festgesetzten Bestandsgehölze innerhalb der neuen Teilgebiete werden gesondert bilanziert (Einzelbäume mit §18 Status nach Kompensationserlass bzw. Flächen entsprechend der Hinweise zur Eingriffsregelung) und sind zusätzlich zur bestätigten Bilanzierung zu ersetzen.

Da die Festsetzung III. 12. (Text-Teil B) des rechtskräftigen B-Planes den Schutz von Bäumen nach Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigslust festsetzt, obwohl die Baumschutzsatzung eine Gültigkeit im B-Plangebieten ausschließt (§3 (2) Baumschutzsatzung) erfolgt eine Ersatzermittlung der zu rodenden Bäume nach Baumschutzsatzung im B-Planverfahren.

Mit der Änderung entfällt die Festsetzung 12 aber ersatzlos, da Bäume nach § 18 NatSchAG M-V, ebenso wie Ersatzpflanzungen unmittelbar geschützt sind.

##### Bäume nach §18 NatSchAG M-V

Gehölze ab Stammumfang 100 cm gemessen in 1,3m Höhe - nicht Pappeln im Innenbereich (rechtskräftiger B-Plan = Innenbereich)

Bewertung nach Baumkompensationserlass Anlage 1

Bemerkungen die *kursiv gehalten werden, sind die Begründung zur Abwertung des Ersatzes.*

Baumbestand im Plangebiet					
Baum	Art	STU [cm]	KDM [m]	Bemerkungen	Ersatz
1	Kiefer	123	5		1
2	Kiefer	215	13	<i>Wurzelhalsdepression, Morschungen (Ersatz 2)</i>	1
3	Kiefer	129	5	Leittrieb abgebrochen	1
4	Eiche	169	9	Zwiesel	2
5	Linde	157	9	Zwiesel, 2 kleine Höhlungen	2
6	Kiefer	169	8	<i>Eisen unter Krone eingewachsen (Ersatz 2)</i>	1

Baumbestand im Plangebiet					
7	Kiefer	158	9		2
8	Kiefer	103	5	Kiefer ohne Leittrieb	1
9	Eiche	146	4		1
10	Kiefer	129	5		1
11	Kiefer	137	5		1
12	Eiche	139	8		1
13	Eiche	130	9		1
14	Eiche	150	9		1
15	Kirsche	141	6	tiefer Kronenansatz	1
16	Eiche	125	8	tiefer Kronenansatz	1
17	Eiche	121	7	tiefer Kronenansatz	1
18	Pappel	117	8	tiefer Kronenansatz	1
19	Pappel	122	8	tiefer Kronenansatz	1
20	Pappel	138	10	tiefer Kronenansatz	1
21	Birke	101	10		1
22	Birke	101	8		1
23	Birke	160	12		2
					<b>27</b>

#### Bäume nach Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigslust vom 27.04.2005

§3 Schutzgegenstand - allg. Gehölze ab Stammumfang 80 cm (St Ø 25,5 cm, - Ausnahme Weide und besondere Bäume) §8 Ersatzpflanzung - pro angefangene 0,8 m StU 1 Baum, Einschränkung möglich. Da die Bäume mit der Rechtssetzung des B-Planes unbestimmt zur Abnahme freigegeben wurden, wird bei den, ohne Nummer, zur Rodung bestimmten Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen, ein einfacher Ersatz festgesetzt. Betroffen sind 18 Bäume, davon außer 1 Kiefer und einer Birke nur Eichen. Die weiteren Bäume unterliegen keinem Schutz.

#### **5.5. nachrichtliche Übernahme: Ersatz im Zuge der Änderung der Erschließungsplanung**

Im Zuge der Erschließungsplanung kam es zu Änderungen im Straßenraum Planstraße B und zum Wegfall der zum Erhalt festgesetzten Bäume. Das Büro Kriedemann hat einen notwendigen zusätzlichen Kompensationsersatz von 17 HSt STU 16/18 cm nach Baumschutzkompensationsersatz und 7 HSt STU 14/16 nach Baumschutzsatzung der Stadt ermittelt. Die Genehmigung liegt vor (LK LUP 25.04.2014).

#### **5.6. Unterschreitung Waldabstand**

Entsprechend der Abstimmungen mit der unteren Forstbehörde kann einer eingeschränkten Nutzung innerhalb des 30 m Waldschutzabstandes (bis 5 m an den Wald heran) zugestimmt werden.<sup>1</sup>

### **5.7. Hinweise zur Ersatzmaßnahme E.1.2**

Für die Fläche Gemarkung Techentin, Flur 1, Flurstück 531/2 ist die Herstellung einer Waldfläche zugeordnet. Zu der durch das Flurstück führende Ferngasleitung DN 500 der Ontras Gastransport GmbH sowie der Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH ist ein Schutzstreifen nicht aufzuforsten. Der Schutzstreifen beträgt auf der kabelführenden Seite 6,00 m zur Ferngasleitung, auf der anderen Seite 4,00 m.

Der Beginn der Aufforstungsmaßnahme ist der GDMcom mbH mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

## **6. Artenschutz**

### **6.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch im Falle einer vereinfachten Änderung nach § 13 notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Dabei wird auf das vorliegende Gutachten ("Flora und Fauna des B-Plangebietes TE 7 nördlich der TAV Ludwigslust - Gutachten der NGM für die Stadt Ludwigslust") und die Kontrollen / Aktualisierungen (Begutachtung Fläche TE 7 bezüglich Vorkommen und Ausgleichsfläche Frühe Segge, H. Sluschny (Schwerin), 08.Mai 2014 / Konkretisierung von Maßnahmen zur Flora und Fauna des B-Plan-Gebietes TE 7 -Ergänzungen zum Gutachten der NGM von 2005, U. Jueg (Ludwigslust) & H. Sluschny (Schwerin)) abgestellt.

### **Anlass der Änderung**

Wesentlicher Standortfaktor der gewerblichen Flächen auf ehemals militärisch genutzten Bereichen ist die Anbindung an die im Bau befindliche Autobahn A 14. Um größere, zusammenhängende Bauflächen mit variabler Parzellierung und individuelle Erschließung unter Berücksichtigung der Lage und der geplanten Anbindung an die Autobahn A 14 anbieten zu können, sollen die Grünriegel zwischen den einzelnen Industriegebieten verschoben werden. Die Grünflächen sind dabei vollumfänglich an die Randbereiche anzugliedern.

### **Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Die bisherigen Flächenaufteilungen werden neu geregelt. Es handelt sich um einen rechtskräftigen B-Plan, der sich in der Erschließung befindet. Durch die geplanten Änderungen ist auf keine wesentliche Veränderung der vorhandenen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen.

### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen eine rechtskräftig festgesetzte gebietsypische Nutzung. Es ist bei der Errichtung der Gebäude / Produktionshallen und Verkehrsflächen auf eine erhöhte Bautätigkeit abzustellen. Die baubedingten Beeinträchtigungen werden durch die Planänderungen nicht erhöht.

### **Gutachten Stand 2005**

#### **Pflanzen**

Es wurden 181 Pflanzenarten ermittelt, davon 12 geschützte Arten oder Arten der Roten Listen. Von den Randbereichen wurden nur die unmittelbar angrenzenden mit in die Bewertung aufgenommen. Dies betrifft die feuchteren Bereiche östlich des Hauptweges

Zusätzlich wurden Erfassungen von Pilzen durchgeführt.

Das Gros der Arten stellen xero- und xerothermophile Arten der Sandtrockenrasen. Viele dieser Arten werden durch ruderale Abschnitte (z.B. ehemalige Bebauungsflächen, Schutt und offene Bereiche) begünstigt. Eine Gefährdung dieser Bereiche geht von Verbuschung und

Bewaldung aus. Ebenfalls sehr wertvoll sind die Wegsäume, z.T. mit nitrophilen Arten. Östlich an das Gebiet schließen sich Flächen an, die über einen höheren Grundwasserspiegel verfügen und ebenfalls wertvolle Arten enthalten. Auch innerhalb der Kiesgrube, westlich des Plangebietes befinden sich zahlreiche seltene und geschützte Arten.

Während der Bearbeitung wurde im Rahmen der Nachkartierungen festgestellt, dass sich in Kellergebäuden zwischen TAV und Flugzeughalle Bestände von Hirschkunde und Lanzenstielfarn (2. Nachweis im M-V, geschützt) sowie Braunstielligen Streifenfarn (RL 1) ansiedelten. (nicht B-Plangebiet)

### **Amphibien, Reptilien**

Laichgewässer sind im UR nicht vorhanden, aber in unmittelbar angrenzenden Bereichen. Im südöstlichen Bereich des UR wurde eine große Population der Waldeidechse festgestellt. Auf offenen Flächen wurde die Art dagegen kaum festgestellt. Häufiger kommt die Zauneidechse vor. In allen offenen Bereichen wurden Tiere beobachtet.

Das Untersuchungsgebiet hat für Amphibien und Reptilien einen hohen Stellenwert bezüglich der Sommer-, Überwinterungs- und Wanderreviere. Dabei nehmen die Gehölzflächen im Planungsraum einen geringeren Wert als die offenen Bereiche ein.

### **Säugetiere- Schwerpunkt Fledermäuse**

Schwerpunkt dieser Artengruppe bildeten die Fledermäuse.

Unter Berücksichtigung des Struktureichtums des Gebietes (Hangars - nicht B-Plangebiet), Höhlen in alten Bäumen (hier Alt-Pappeln) etc. kann davon ausgegangen werden dass diese Bereiche als Sommerquartier, Wochenstube und von einigen Arten auch als Winterquartiere genutzt werden. Waldränder und Schneisen nehmen eine Bedeutung vor allem als Jagdgebiet ein.

Unter Berücksichtigung des Potenzials der Flächen wird von einer hohen Bedeutung für die Fledermäuse ausgegangen.

### **Insekten**

Diese Artengruppe wurde lediglich als Beifang erfasst. Da beschränken sich die Ergebnisse auf 52 Arten, davon 6 Arten der Roten Liste bzw. Bundesartenschutzverordnung. Unter Berücksichtigung des Lebensraumpotenzials ist aber von einer wesentlich höheren Zahl gefährdeter Arten auszugehen, insbesondere Arten der Trockenrasen und Heideflächen (bes. Käfer, Schmetterlinge, Hautflügler). Daher wird davon ausgegangen, dass der UR ebenfalls eine hohe Bedeutung für Insekten einnimmt.

### **Schnecken**

Im kalkarmen überwiegend trockenen UR wurden 24 Schneckenarten festgestellt. Jedoch muss die Mollusken Fauna als nur wenig bedeutungsvoll mit gering eingestuft werden. Die zwei seltenen Arten wurden eingeschleppt, da die Bedingungen im UG nicht den Lebensansprüchen der Schnecken entsprechen.

### **Vögel**

Um die Herkunft der Nahrungsgäste ermitteln zu können, erfolgten teilweise auch Beobachtungsgänge ins benachbarte Gelände (bis 500 m Entfernung). Das Untersuchungsgebiet weist mit 75 Arten eine vergleichsweise normale Artendichte auf. Das Spektrum wird durch diverse Grenzlinien zwischen Forsten, Gebäudekomplexen und Brachland sowie einzelnen Gebüschgruppen bestimmt.

Die relativ hohe Zahl von besonders geschützten Arten kommt durch vorhandene Ausnahmelebensräume zustande, wobei etliche Arten hier nur Nahrungsgast sind.

Aufgrund der Einschätzung der Artendichte und der Feststellung, dass viele Arten Nahrungsgäste sind, wird dem UG eine mittlere - hohe Bedeutung beigemessen.

## Aktualisierung 2016

### **Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Vorhabengebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Sand-Silberschärte) aufgeführt sind. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Es sind mit der Frühen Segge und dem Knöllchen-Steinbrech Arten der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern / nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art kartiert worden.

Hier ist als Vermeidungsmaßnahmen, die erst durch die Verlagerung der Grüngürtel mögliche, Flächenerhaltung und als Vorsorgemaßnahme das Umsetzen der Frühen Segge vorzusehen.

### **Säugetiere (Fledermäuse)**

keine Ergänzungen.

Mit der Erhaltung der Alt-Pappeln bleiben wichtige Quartiere für Baumbewohnenden Arten erhalten. Mit der Schaffung der Gehölzflächen bleibt die Eignung als Nahrungsraum erhalten.

### **Reptilien / Amphibien**

Zauneidechse, potentielle Aktivitätszeiträume:

Zeitraum	Aktivitäten
Anfang November bis Anfang März	Winterruhe
Anfang März bis Ende April	Verlassen der Winterverstecke
April/Mai	Paarungsaktivität
Anfang Mai bis Anfang August	Eiablage
ab Mitte Juli bis September	Schlupf der Jungtiere
Anfang August bis Ende September (bis Ende Oktober)	Aufsuchen der Winterquartiere bei den Männchen: ab Anfang August bei den Weibchen: August/September bei den Jungtiere: bis Ende Oktober

Im Gutachten von 2005 wurde die Zauneidechse als die häufigere der beiden Eidechsenarten eingestuft, die eine individuenstarke Population besitzt. Für den Erhalt der Art an diesem Standort bzw. zur Kompensation der verloren gehenden Lebensräume müssen Ersatzhabitate- und Strukturen geschaffen werden.

Hierfür sind CEF-Maßnahmen (Steinschüttungen / Erhaltung schütterer Vegetationsflächen) sowie Vermeidungsmaßnahmen (Absammeln / Umsetzen der Arten vorzusehen.

### **Avifauna**

Brutzeiten potenziell vorkommender Vogelarten (Bodenbrüter) Für diese Arten sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Art	Hauptbrutzeitraum
Feldlerche	<b>Anfang April</b> bis Anfang Juli
Goldammer	Mitte April bis Ende Juni
Ortolan	Mitte Mai bis <b>Ende Juli</b>
Schwarzkehlchen	<b>Anfang April bis Ende Juli</b>

### **Auswirkungen auf die Artengruppen (Allgemein)**

- Vorübergehende Beeinträchtigung von Flächen in der Bauzeit für die Materiallagerung, das Abstellen von Fahrzeugen und Baustelleneinrichtung und damit vorübergehender Funktionsverlust als Lebensraum; Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit-

- Verdrängung und Beeinträchtigung der Lebensräume der standortgebundenen Fauna, insbesondere für Bodenlebewesen und Mikroorganismen
- Weitere Zerschneidung (Trenn- und Barrierewirkung) von Lebensräumen durch Überbauung und erhöhte Verkehrsfrequenz; weitere Beeinträchtigungen von Wanderungsbeziehungen bzw. des Austausches von Amphibien und Reptilien im nördlichen Planungsraum
- Verkleinerung und Verlust von Nahrungshabitaten durch Überbauung und damit Verlust von Lebensräumen, Nahrungshabitaten, Sommer-, Überwinterungs- und Wanderreviere der kartieren Arten
- Lärm-, Geräusch- und Bewegungsstörungen innerhalb des Geländes der Bauflächen
- Scheuchwirkung, weitere Vertreibung stöempfindlicher Arten aus dem Plangebiet
- Da die Flächen mit den Flugzeughallen nicht zum Plangebiet gehören, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### **Geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Allgemein)**

Mit dem Erhalt bzw. Renaturierung von Biotopstrukturen im Planungsraum können die zuvor aufgeführten überwiegend erheblich Auswirkungen auf alle Artengruppen gemindert werden. Die Vorschläge aus dem floristischen und faunistischen Gutachten werden wie folgt berücksichtigt.

- Renaturierung eines nördlich angrenzenden Laichgewässers
- Erhaltung und Pflege von Magerrasenflächen innerhalb der zu erhaltenden Strukturen im Planungsraum
- Einrichtung von strukturreichen, halboffenen Tagesversteckmöglichkeiten, Erhalt/Schaffung von Kleinstrukturen, z.B. Baumstümpfe und Totholz als Sonnplätze innerhalb der zu erhaltenden Magerrasen -Strukturen unter Berücksichtigung der verschiedenen Ansprüche der Artengruppen und einzelner Tierarten (vgl. auch Gutachten)
- Erhalt der strukturreichen Waldrändern (allgemeine Aufgabe)
- Erhalt von alten Bäumen mit Baumhöhlen (Wochenstuben) Wiederherstellung und dauerhafte Erhaltung der nördlich angrenzenden, inzwischen ruderalisierten Trockenrasenflächen (Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) als Ersatz für überbaute Lebensräume und zur Schaffung neuer, abwechslungsreicher Strukturen.
- Mit dem Erhalt und der Umsetzung von Pflegemaßnahmen bzw. der Renaturierung von Biotopstrukturen im Planungsraum können die zuvor aufgeführten Auswirkungen auf die Pflanzen gemindert werden. Die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Fauna wirken multifunktional und bewirken ebenso erhebliche Minderungen von Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt. Innerhalb der Maßnahmeflächen können seltene Arten z.B. durch Aufbringen des abgeschobenen Bodensubstrates nach dem Aussamen angesiedelt werden.
- Zeitliche Beschränkungen zugunsten des Artenschutzes

### **6.2. Schutzgebiete und Objekte**

#### Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäischer Vogelschutzgebiete

- FFH- Gebiet „Schloßpark Ludwigslust“ DE 2634-301, Fläche in ha: 186, ca. 3 km hinter Ortslage LWL
- SPA- Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ DE 2734-401, Fläche in Hektar: 960, ca. 3,3 km hinter Ortslage Karstädt

keine erheblichen Beeinträchtigungen

- FFH- Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ DE2635-303, Fläche in ha: 253, ca. 1,2 km hinter Bundesstraße / Autobahn
- SPA- Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ DE 2635-401, Fläche in Hektar: 612, ca. 1,2 km hinter Bundesstraße / Autobahn

Bei dem vorhandenen Abstand von mehr als 1000 m zum FFH- Gebiet DE 2635-303 wäre ausschließlich ein Stoffeintrag durch erhebliche Emissionen der Ansiedler und damit verbunden Immissionen in den Heideflächen zu erwarten. Konkrete Ansiedler mit entsprechenden hohen Emissionen, welche eine Beeinträchtigung des FFH- Gebietes hervorrufen könnten, können zum derzeitigen Planungsstand noch nicht benannt werden.

Durch die Einordnung der Autobahn zwischen rechtskräftigem Industriegebiet und FFH / SPA- Gebiet ist durch die Genehmigung / den Bau der Autobahn durch die notwendigen Berücksichtigung kumulierender Planungen (hier Industriegebiet) bei der Bewertung von nicht zulässigen Stoffeinträgen davon auszugehen das (außer bei Industrieanlagen mit erheblichen Stickstoff- oder Phosphatimmissionen) eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete nicht einzustellen ist.

Eine FFH- Vorprüfung, in Abhängigkeit des sich ansiedelnden Gewerbes, ist entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ggf. auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)

Nationale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)

Nationale Schutzgebiete sind vorhanden:

- LSG „Schloßpark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rögnitzniederung“ L 6, ca. 2,8 km hinter Ortslage LWL
- LSG „Unteres Elde- und Meynbachtal“ L 131, ca. 2,2 km südlich
- NSG „Weißes Moor“ 77, ca. 32 km hinter Wald, Bundesstraße und Autobahn

keine erheblichen Beeinträchtigungen

Die Entstehung der derzeit überwiegend ruderalisierten Sandtrockenrasen hängt mit der ursprünglichen militärischen Nutzung zusammen. Daher weisen die Flächen insgesamt eine starke anthropogene Überformung auf. Dies unterstreicht die fehlende Ausweisung von §20-Biotopen in [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de).

gesetzlich geschützten Biotope im 50 m Umkreis des Planvorhabens

- keine

gesetzlich geschützten Biotope im 200 m Umkreis des Planvorhabens

- LWL13529 Magerrasen am Militärgelände bei Techentin, Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen Biotopbogen 0605-111B4005
- LWL13527 Magerrasen östlich Militärgelände südöstlich Ludwigslust □ Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen; Zwergstrauch- und Wacholderheiden Trocken- und Magerrasen; Zwergstrauch- und Wacholderheiden Biotopbogen 0605-111B4009
- LWL13528 permanentes Kleingewässer; beschattet Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. ohne Bogen

Die indirekten Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotope durch das Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **7. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken**

### **7.1. Auswirkungen**

Im Vorfeld ist geprüft worden, wie sich die Änderungen auf die benachbarten Nutzungen auswirken können.

Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen sind nicht zu erwarten, da diese im wirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose von Dezember 2005 wurden für die einzelnen Industriegebiete teilgebietsbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Da diese für die Teilgebiete 1 und 2 sowie 3,4 unterschiedlich sind, erfolgt trotz Wegfall der Grünflächen zwischen den Teilgebieten die Begrenzung unterschiedlicher Nutzung.

## 7.2. Einwirkungen

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen, da die Umgebung von geplanten Gewerbeflächen und Verkehrsflächen geprägt wird. Das Plangebiet ist daher in keiner Weise durch die angrenzenden Nutzungen unzumutbar hohen Immissionsbelastungen ausgesetzt.

## 8. Klimaschutz

Das Plangebiet beschränkt sich auf ein in der Erschließung befindliches Industriegebiet von Ludwigslust. Eine Überplanung neuer Flächen erfolgt im Rahmen dieser 1. Änderung nicht und der geplante Versiegelungsgrad wird durch die Änderungen nicht erhöht. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen werden in gleicher Größenordnung zugeordnet. Somit wird der Zielstellung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung entsprochen, die sich mit dieser Änderung des B-Plans auf die Weiterentwicklung des Gewerbestandes, einer Konversionsfläche, orientiert.

Regelungen zur Verwendung von alternativen Energien werden nicht explizit getroffen, da die energetische Versorgung im Rahmen der weiteren planerischen Vorbereitung des Vorhabens geprüft wird.

## 9. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Eigentümer der Flurstücke 1/39 (verpachtet an Asphaltmischwerk), 1/40 und 1/41 (Planstraßen A, B und C sowie Teilgebiete 1, 2, 3 und 4) ist die Stadt Ludwigslust. Die Erschließungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden durch die Stadt Ludwigslust realisiert. Die erschlossenen Grundstücke werden an Industrie- und Gewerbebetriebe veräußert.

Die Ersatzausmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden durch die Stadt Ludwigslust umgesetzt.

## 10. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes

ca. 27,755 ha

Rechtskräftiger B-Plan			1.Änderung		
<b>Industriegebiete</b>			<b>21,218 ha</b>		<b>20,482 ha</b>
1	GI	2,996 ha		1,936	
2	GI	4,222 ha		4,758	
3	GI	4,414 ha		7,885	
4	GI	3,314 ha			
5	GI	5,328 ha		4,957 ha	
6	GI	0,944 ha		0,946 ha	

Rechtskräftiger B-Plan			1.Änderung	
<b>Verkehrsflächen</b>			<b>1,879 ha</b>	<b>2,41 ha</b>
<b>Grünflächen</b>			<b>4,615 ha</b>	<b>4,797 ha</b>
M 1		0,139 ha		0,139 ha
M 3		1,833 ha		1,834 ha
M 4		1,303 ha		1,300 ha
M 5		1,479 ha		1,488 ha
Segge		360 m <sup>2</sup>		360 m <sup>2</sup>
<b>Wasserflächen</b>			<b>0,008 ha</b>	<b>0,008 ha</b>
<b>Fläche für Versorgungsanlagen</b>			<b>0,035 ha</b>	<b>0,031 ha</b>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>27,755 ha</b>	<b>27,728 ha</b>

## 11. Hinweise

### **Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.07.2016, untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt Für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 29.06.2016**

Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

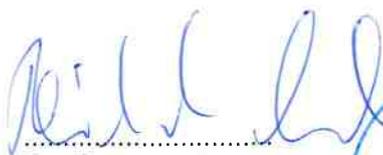
### **Stellungnahme Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 12.07.2016**

Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Beginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes eingeholt werden. Aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen können beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V eingeholt werden.

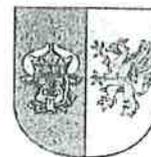
### **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 21.07.2016**

Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes festgestellt, ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim darüber Mitteilung zu machen.

Ludwigslust, 24.10.16

  
 Der Bürgermeister 

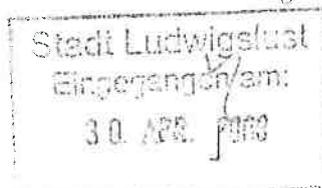
Landesamt  
für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,  
Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,  
Brand- und Katastrophenschutz MV • 19048 Schwerin

Stadt Ludwigslust  
Bau- und Umweltamt  
Schlossstraße 38

19288 Ludwigslust



bearbeitet von: Herrn Hauk  
☎: (0385) 2070-2832/2833  
Aktenzeichen: LPBK-320-213.212 - 136  
E-Mail: abteilung3@lpbk.de  
Schwerin, den 21.04.2008

Protokoll

über die erfolgte Sondierung und Untersuchung kampfmittelbelasteter Flächen

FLRP-Nr : 136  
Auftragsnummer : 07/07; 42/07; 59/07  
Flächenbezeichnung : ehem. GUS Liegenschaft Techentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben mit dazugehöriger Karte vom 21.04.2008 ersetzt das Protokoll mit gleichlautendem Aktenzeichen vom 10.01.2008 nebst Kartendarstellung vom 15.01.2008.

Ergebnisbericht:

Durch den Munitionsbergungsdienst (MBD) wurde mit der Auftragsnr. 07/07 (Stadt LWL 60-057-2007) eine Gefährdungsabschätzung auf einer Fläche von ca. 36 ha durchgeführt. Die Arbeiten erfolgten auf der Fläche in der Zeit vom 15.05. – 31.08.07. Die Arbeiten erfolgten *visuell stichprobenartig* und *rastermäßig*. Punktuell kam es bei den Tätigkeiten zu Munitionsfunden. (siehe Karte). Gefunden wurden Kampfmittel mit einem Gesamtgewicht von über 369 kg, darunter über 8 kg Infanteriemunition, 7 Handgranaten, 42 Granatpatronen im Kaliber 12,7 / 14,5 mm, 5 Stück 125 mm Übungsgranaten.

Vor dem Hintergrund von Einzelfunden in der Vergangenheit wurden durchzuführende Erarbeiten durch den MBD unter der Auftragsnr. 42/07 (Stadt LWL 60-093-2007) begleitet. Bei diesen Erdarbeiten wurden Flächen mittels Raupe abgeschoben. Weitere Bereiche innerhalb dieser Flächen wurden tiefgründig ausgekoffert. Die Arbeiten des MBD erfolgten *visuell stichprobenartig* und *rastermäßig*. Bei den Arbeiten wurden keine Kampfmittel festgestellt.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Postanschrift: 19048 Schwerin e-mail: lpbk-mv@polmv.de

Hausanschrift:

Direktor, Allgemeine Abteilung  
Abteilung LuK sowie  
Heilfürsorgeabrechnungsstelle  
Zeppelinstraße 1  
19061 Schwerin

Tel.: (0385 / 757-0)  
Fax: (0385 / 757-303)

Hausanschrift:

Abteilung Brand- und  
Katastrophenschutz,  
Munitionsbergungsdienst  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Tel.: (0385 / 2070-2800)  
Fax: (0385 / 2070-2840)

Hausanschrift:

Abteilung Polizei-  
ärztlicher Dienst  
Parkweg 12  
19055 Schwerin

Tel.: (0385 / 59082-0)  
Fax: (0385 / 59082-20)

Hausanschrift:

Abteilung Polizeieinsatz-  
technik und Logistik  
An den Wadehängen 29  
19057 Schwerin

Tel.: (0385 / 757-309)  
Fax: (0385 / 757-507)

Das Separationsgut, welches bei den vorhergehenden Arbeiten ausgekoffert wurde, wurde durch eine Firma mit Hilfe einer Altkastenseparationsanlage weiter bearbeitet. Durch den MBD wurden die Arbeiten unter der Auftragsnr. 59/07 (Stadt LWL 60-134-2007) begleitet. Bei der visuellen Sichtung wurden keine Kampfmittel festgestellt. Das Separationsgut ist als Wall auf der Fläche eingebaut worden, die im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung unter Auftragsnr. 07/07 untersucht wurde.

#### Hinweise / Auflagen des Munitionsbergungsdienstes:

Die als Gefährdungsabschätzung überprüfte Fläche wird im geografischen Informationssystem (GIS) des MBD unter der lfd. Nummer 540 geführt. Die andere Fläche, die mit Hilfe einer Raupe abgezogen bzw. ausgekoffert wurde, ist im GIS in Lage und ungefährender Ausdehnung unter der lfd. Nummer 466 eingetragen.

Da keine systematische und flächendeckende Untersuchung und Beräumung der Flächen auf Kampfmittel stattgefunden hat, erfolgt seitens des MBD keine Flächenfreigabe. Eine Kampfmittelfreigabe kann für das Siebgut ebenfalls nicht bescheinigt werden, da die Separationsanlage nicht zum Zwecke der Kampfmittelberäumung und ohne Magnetabscheider betrieben wurde.

Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gefährdung dar. In Abhängigkeit durchzuführender Bautätigkeit und Flächennutzung sind Kampfmittelfunde nicht ausgeschlossen. Insbesondere bei Nutzungsänderungen und Infrastrukturmaßnahmen ist eine Gefährdungsneubewertung durchzuführen, aus der sich ggf. neuer Handlungsbedarf ergibt.

Sollten Kampfmittel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundstellenbereich ist zu räumen und abzusperren. Unverzüglich ist die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

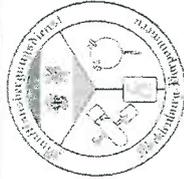


Hauk



### Legende

- Gefährdungsabschätzung  
LWL 60-057-2007
- Munitionslunde bei  
Gefährdungsabschätzung  
LWL 60-134-2007
- Wall - Separationsgut  
LWL 60-093-2007
- Begleitung der Erdarbeiten  
LWL 60-093-2007
- Ausroffung bei den Erdarbeiten  
LWL 60-093-2007
- Flurkartenauszug  
Daten aus dem ALK



Munitionsbergungsdienst  
Mecklenburg - Vorpommern  
Graf - Yorck - Straße 6  
19061 Schwerin

Datum: 21.04.2008  
Auftraggeber:  
Stadt Ludwigslust  
Maßstab: 1:5000  
Lagebezugssystem:  
RD/83 (Bessel 3°)

Benennung: Übersicht  
durchgeführte  
Untersuchungen zur Kampfmittelbelastung  
Anlage zum Protokoll  
LPBK-320-213.212-136 vom 21.04.2008  
die Flächendarstellungen beruhen in ihrer Lage und Ausdehnung  
auf Angaben der Stadt Ludwigslust, Bau- und Umweltamt  
er stellt im Flächenschnittplan  
136  
© Jacobsen (Karte und Luftbilder)  
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg - Vorpommern (LAV-IV)

